

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern  
Per E-Mail: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Basel, 31. August 2016  
St. 01/ISP

## **Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV): Stellungnahme der SBVg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 18. Mai 2016 betreffend die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV).

Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossiers bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### **Executive Summary**

**In Bezug auf den Vernehmlassungsentwurf der AIA-Verordnung schlägt die SBVg eine Reihe von Anpassungen vor. Es handelt sich im Wesentlichen um die folgenden Punkte:**

- **Der Begriff „géré par une institution financière“ in der französischsprachigen Fassung des AIA-Gesetzes (Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben i und j) ist nicht klar verständlich. Es wäre wünschenswert, wenn eine Präzisierung in der Verordnung vorgenommen werden könnte.**
- **Wir begrüssen grundsätzlich die breite Definition des Begriffs „teilnehmender Staat“ in Artikel 1 AIAV. In der Frage, ob die USA in den Katalog der teilnehmenden Staaten mitaufgenommen wird, sollte sich die Schweiz an den internationalen Entwicklungen und der Haltung anderer Staaten orientieren. Es zeichnet sich ab, dass die USA in der OECD nicht als teilnehmender Staat angesehen werden. Wir schlagen deshalb vor, die USA in der Bestimmung von Artikel 1 AIAV zu streichen.**

- Im Zusammenhang mit E-Geld muss unbedingt eine Lösung gefunden werden, damit die Schweiz nicht gegenüber anderen Standorten wie Grossbritannien, Luxemburg oder Liechtenstein im Nachteil ist. Wir schlagen vor, E-Geld-Anbieter in die Kategorie der nicht meldenden Finanzinstitute aufzunehmen und die Liste der ausgenommenen Konten um E-Geld-Konten zu ergänzen.
- Die Schwelle für nachrichtenlose Konten sollte von CHF 1'000 auf CHF 10'000 angehoben werden.
- Artikel 10 AIAV sollte dahingehend angepasst werden, dass Konten, die von Stiftungen nach Artikel 80 f. ZGB gehalten werden, als ausgenommene Konten gelten, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck zugunsten eines engeren (oder weiteren) Destinatärkreises verfolgen.

### Grundsätzliches

Wir begrüßen den Erlass der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Sie stellt eine notwendige Grundlage zur Präzisierung der Rechte und Pflichten aus der Multilateralen Vereinbarung und des AIA-Gesetzes dar.

Der Vernehmlassungsentwurf ist bereits sehr gut ausgearbeitet und ausgewogen. Folgende Bestimmungen müssten unseres Erachtens allerdings noch berücksichtigt bzw. näher überprüft werden.

### Französischsprachige Fassung des AIA-Gesetzes

Wir möchten noch einmal auf ein Problem in den französischsprachigen Fassungen der Rechtsgrundlagen zum AIA zurückkommen, für welches wir schon in der Vernehmlassung zum AIA-Gesetz (AIAG) Vorschläge unterbreitet haben.

Die französischsprachige Fassung des AIA-Gesetzes verwendet für die Definitionen *compte préexistant* und *nouveau compte* in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben i und j die Formulierung *géré par une institution financière*. Das Wort *gérer* bezieht sich im französischen Sprachgebrauch auf die Verwaltung bzw. Vermögensverwaltung eines Kontos oder Depots und nicht auf das „Führen“ eines Kontos oder Depots (siehe auch die Begriffe *gérant de fortune* oder *la gestion de fortune*). Während die Definitionen der vorbestehenden und Neukonten in der deutschen Version klar sind (Führen eines Kontos), bezieht sich die französische Version im strikten Sinne nur auf die Verwaltung des Vermögens auf einem Finanzkonto.

Die Begriffe sind unseres Erachtens schon in der französischen Fassung der Multilateralen Vereinbarung unklar. In Abschnitt VIII Buchstabe C Ziffer 1 des gemeinsamen Meldestandards (GMS) wird festgehalten: *L'expression «Compte financier» désigne un compte ouvert auprès d'une Institution financière*. Hingegen definieren Ziffer 9 und 10 dann: *“L'expression «Compte préexistant» désigne un Compte financier géré par une Institution financière déclarante und l'expression «Nouveau compte» désigne un*

*Compte financier ouvert auprès d'une Institution financière déclarante.* Das Bundesgesetz spricht dann in beiden Fällen nur noch von géré par.

Der französische Wortlaut des Bundesgesetzes ist nach wie vor missverständlich. Wenn z.B. ein in Frankreich ansässiger Kunde A bei einer Bank B in der Schweiz über ein Wertschriftendepot verfügt, welches durch den unabhängigen Vermögensverwalter C in einem Drittland verwaltet wird, wäre beim Abstellen auf den Gesetzeswortlaut unklar, ob Bank B den Kunden A melden muss, da sie das Depot nur führt bzw. administriert, aber das Vermögen nicht verwaltet.

Wir schlagen vor, in der Verordnung eine Präzisierung aufzunehmen, welche klarstellt, was mit *géré par* bzw. *führen* gemeint ist.

## **Ad Artikel 1**

Als teilnehmende Staaten gelten zusätzlich zu den Partnerstaaten die übrigen Staaten, die sich gegenüber dem Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke dazu bekannt haben, den AIA umzusetzen. Grundsätzlich begrüssen wir die breite Definition des Begriffs „teilnehmender Staat“ aus der Perspektive des Level Playing Fields.

Speziell ist die Situation in Bezug auf die USA zu beurteilen. Die USA setzen zwar FATCA um, aber FATCA entspricht nicht dem heutigen globalen AIA-Meldestandard. FATCA geht im Vergleich zum AIA weniger weit und die Reziprozität ist nicht vollständig gewährleistet.

Zwischen der Schweiz und den USA besteht derzeit ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 2. Dieses ist nicht reziprok. Verhandlungen zu einem reziproken Abkommen nach dem Modell 1 sind im Gange. Aber selbst unter einem reziproken Abkommen nach dem Modell 1 werden bspw. – anders als es der AIA vorsieht – keine Informationen zu beherrschenden Personen gemeldet.

Unter dem Gesichtspunkt eines Level Playing Fields könnte es in bestimmten Fällen dennoch gewisse Vorteile mit sich bringen, die USA als teilnehmenden Staat zu behandeln. Damit wäre zumindest im Vergleich zu den USA eine Gleichbehandlung von gängigen US-Vermögensverwaltungsstrukturen sichergestellt.

Wir sind aber klar der Ansicht, dass sich die Schweiz in der Frage, ob die USA als teilnehmender Staat behandelt werden sollte oder nicht, an den übrigen Finanzplätzen orientieren sollte, welche den AIA umsetzen. Ursprünglich haben neben der Schweiz auch BVI, Liechtenstein und Luxemburg die USA als teilnehmenden Staat behandelt. Zwischenzeitlich hat sich aber abgezeichnet, dass diese drei Länder die USA nun doch nicht in ihren Katalog der teilnehmenden Staaten aufnehmen werden. Nachdrücklich gegen eine Behandlung der USA als teilnehmenden Staat spricht sich UK aus. Innerhalb der OECD scheint sich die Haltung durchzusetzen, dass die USA bis jetzt kein teilnehmender Staat sind. Wir schlagen deshalb vor, die USA aus der Bestimmung von Artikel 1 AIAV zu streichen.

## Ad Artikel 2

Auch bezüglich der Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung sind wir auf Unebenheiten in den Sprachversionen gestossen. Der deutsche Wortlaut hält fest: „*Als nicht meldende Finanzinstitute nach Artikel 3 Absatz 7 AIA gelten die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger,...*“.

Die französische Version des Common Reporting Standard hält auf den Seiten 51 und 184 dagegen fest: „...*à condition que les intérêts dans cet organisme soient détenus en totalité par des personnes physiques...*“.

Die englische Version lautet: „...*collective investment vehicle are held by or through individuals or entities that...*“.

Unseres Erachtens scheint es in diesem Falle sinnvoller, sich am englischen Originalwortlaut zu orientieren, so wie das im Vernehmlassungsentwurf der Fall ist.

## Ad Abschnitt 2 und 3

Der Vernehmlassungsentwurf der AIAV wie auch das AIA-Gesetz und der aktuelle Entwurf der AIA-Wegleitung äussern sich nicht dazu, wie sich der AIA auf E-Geld-Anbieter auswirkt. Unter gewissen Voraussetzungen könnten diese für AIA-Zwecke als Qualifizierte Kreditkartenanbieter und somit als nicht meldende Finanzinstitute klassifizieren. Dies scheint jedoch nach aktueller Auffassung nur dann möglich, wenn sie ausschliesslich klassische Kreditkarten (post-paid) anbieten und die nötigen Anforderungen betreffend Überzahlungen erfüllen. Das Anbieten von Prepaidkarten oder anderen elektronischen Zahlungslösungen (guthabenbasierte Zahlungsinstrumente wie z.B. E-Geld auf dem Konto eines Prepaidkartenanbieters oder mobilen Zahlungssystem resp. Zahlungsinstrumente) scheint mit der Klassifikation als Qualifizierter Kreditkartenanbieter gemäss den bisher geführten Gesprächen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung jedoch nicht vereinbar. E-Geld kann im Rahmen eines Zahlungssystems sowohl auf der Kundenseite („Issuer“-Funktion des Zahlungssystemanbieters) als auch auf der Händlerseite („Acquirer“-Funktion des Zahlungssystemanbieters) liegen. Anbieter von derartigen Dienstleistungen würden somit unter dem AIA zu meldenden Finanzinstituten, welche die entsprechenden Sorgfalts- und Meldepflichten auf E-Geld-Konten gemäss den Regeln für Einlagenkonten vollumfänglich anwenden müssen.

Ein E-Geld-Konto sollte unserer Ansicht nach jedoch nicht ohne weiteres mit einem Einlagenkonto gleichgesetzt werden. Im Wesentlichen unterscheidet sich E-Geld von einem Einlagenkonto in folgenden Punkten:

- Der Anwendungsbereich und Zweck des E-Gelds liegt in der Zahlung und nicht in der Einlage. E-Geld ersetzt daher primär Münzen und Banknoten (Surrogatfunktion) und ist nicht mit einem Einlagenkonto gleichzusetzen;
- E-Geld wird wie herkömmliches Bargeld dazu benutzt, beschränkte Beträge für Waren oder Dienstleistungen zu bezahlen oder um Geld zwischen zwei Parteien zu überweisen (sog. bargeldloser Zahlungsverkehr, P2P);

- E-Geld-Angebote zielen nicht darauf ab, Geld anzulegen oder zu sparen. Es werden in der Regel – unabhängig vom aktuellen Zinsniveau – keine Zinsen gutgeschrieben;
- E-Geld-Angebote werden nicht als Einlagen- oder Sparkonten vermarktet;
- E-Geld-Angebote bieten nicht dieselben Möglichkeiten im Zahlungsverkehr wie Einlagenkonten und beschränken üblicherweise die maximal möglichen Beträge, die gutgeschrieben oder umgesetzt werden. Beispielsweise erlaubt TWINT ohne Identifikation Aufladungen von maximal CHF 5'000 pro Jahr, während Paymit Aufladungen und Bezüge auf CHF 1'500 pro Monat limitiert, die UBS und Credit Suisse Master Card Prepaid erlauben eine Einzahlung bis zu CHF 10'000 und überwachen Überzahlungen. Gleiches gilt für die Visa PrePaid Karte der Visa Card Services, um nur einige exemplarische Beispiele zu nennen. Die Überwachung und Rückzahlung ist anbieterabhängig, erfolgt aber spätestens bei der Grenze von USD 50'000.

Wir sind daher der Ansicht, dass die Behandlung der E-Geld-Anbieter dediziert mittels entsprechender Bestimmungen in der Verordnung angegangen werden sollte.

Während Grossbritannien<sup>1</sup>, Luxemburg<sup>2</sup> und Liechtenstein<sup>3</sup> E-Geld-Anbieter grundsätzlich nicht als Finanzinstitute für AIA-Zwecke betrachten, bietet sich für die Schweiz die nachfolgende Lösung an, um im internationalen Verhältnis und Wettbewerb dem Prinzip „same business, same rules“ gerecht zu werden und um möglichem Missbrauch adäquat zu begegnen.

Namentlich regen wir an, E-Geld-Anbieter unter Abschnitt 2 in die Kategorie der nicht meldenden Finanzinstitute aufzunehmen. Um als nicht meldendes Finanzinstitut bezeichnet werden zu können, muss gemäss Artikel 3 Absatz 11 AIAG namentlich (a) ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung bestehen, und (b) der Rechtsträger muss im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die nicht meldenden Finanzinstitute nach dem anwendbaren Abkommen aufweisen. Das geringe Missbrauchsrisiko kommt aus den oben aufgeführten Unterschieden zum Einlagenkonto deutlich hervor. Weiter ist eine starke Analogie zum Qualifizierten Kreditkartenanbieter nach Abschnitt VIII Buchstabe B Ziffer 8 des GMS gegeben. Daher sollen als Voraussetzung, dass E-Geld-Anbieter als nicht meldendes Finanzinstitut für AIA-Zwecke gelten, dieselben Bestimmungen wie für Qualifizierte Kreditkartenanbieter angewendet werden. Dies bedeutet, dass die Überzahlung eines Kunden in Höhe von mehr als USD 50'000 diesem innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet werden müsste<sup>4</sup>.

Für gemischte Anbieter (E-Geld und andere Finanzdienstleistungen) schlagen wir zudem vor, die Liste der ausgenommenen Konten in Abschnitt 3 der AIAV um E-Geld Konten zu ergänzen. Gemäss Artikel 4 Absatz 3 AIAG sind die Voraussetzungen, um weitere Konten als ausgenommene Konten bezeichnen zu können wiederum, dass (a) ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung gegeben ist, und (b) im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie bei ausgenommenen Konten nach dem anwendbaren Abkommen bestehen. Betreffend das geringe Missbrauchsrisiko kann auf

<sup>1</sup> Gemäss den UK AEOI Guidance Notes, Abschnitt IEIM400750

<sup>2</sup> Gemäss den Luxemburgischen CRS FAQ, Abschnitt 2.4

<sup>3</sup> Gemäss dem Liechtensteinischen AIA-Merkblatt, Abschnitt 2.6.2

<sup>4</sup> Abschnitt VIII Buchstabe B Ziffer 8 GMS

die obigen Ausführungen verwiesen werden. In Anlehnung zur in Abschnitt VIII Buchstabe C Ziffer 17f des GMS aufgeführten Regelung für Einlagenkonten im Zusammenhang mit Kreditkarten oder sonstigen revolvingenden Kreditfazilitäten sollen E-Geld-Konten als ausgenommene Konten betrachtet werden, wenn die Überzahlung in Höhe von mehr als USD 50'000 dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird.

### **Ad Artikel 8**

Die Möglichkeit, nachrichtenlose Konten als ausgenommene Konten behandeln zu können, begrüssen wir sehr. Der Schwellenwert ist mit CHF 1'000 nach unserer Ansicht sehr tief. Im Kommentar zum GMS der OECD findet sich hierzu in Abschnitt VIII Ziffer 103 ein als Beispiel gedachter Betrag von USD 1'000. Die Frequently Asked Questions der OECD in der Fassung vom Juni 2016 führen zu dieser Frage aus, dass der im Kommentar genannte Betrag von USD 1'000 nur indikativ zu verstehen sei. Allerdings werde erwartet, dass die Staaten nicht Schwellenwerte definieren, welche substantiell über diesen Betrag hinausgehen.

Nachrichtenlose Konten weisen ein sehr geringes Risiko auf, um für Steuerhinterziehung missbraucht zu werden. Gestützt auf die obigen Ausführungen in der jüngsten Ausgabe der Frequently Asked Questions schlagen wir vor, den Schwellenwert auf CHF 10'000 zu erhöhen. Für schweizerische Verhältnisse erscheint uns das sinnvoll und würde die Administration dieser Konten im Zusammenhang mit dem AIA wesentlich vereinfachen.

### **Ad Artikel 10**

Wir begrüssen die Aufnahme der Konten von Vereinen, die in der Schweiz gegründet und organisiert werden und nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgen, in den Katalog der ausgenommenen Konten.

Unseres Erachtens sollten ebenfalls Konten, die von Stiftungen nach Artikel 80 f. ZGB gehalten werden, als ausgenommene Konten bezeichnet werden, sofern sie einen gemeinnützigen Zweck zugunsten eines engeren (oder weiteren) Destinatärkreises verfolgen; das Stiftungsvermögen erfüllt diesfalls eine dienende Funktion. Ebenfalls fällt das Stiftungsvermögen, sofern die Stiftungsbestimmungen keinen Verwendungszweck bestimmen, im Falle der Liquidation an das für die Stiftungsaufsicht zuständige Gemeinwesen. Es ist mithin nicht vorgesehen, dass das Stiftungsvermögen an den Stifter oder die Stiftungsräte ausgeschüttet wird.

Aus diesen Gründen ist das Risiko gering, dass Stiftungen nach Artikel 80 f. ZGB, die einen gemeinnützigen Zweck zugunsten eines engeren (oder weiteren) Destinatärkreises verfolgen, für Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Die Voraussetzungen, um gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 AIA durch den Bundesrat als weitere ausgenommene Konten bezeichnet zu werden, sind somit erfüllt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Petrit Ismajli

  
Urs Kapalle